

SPORTVEREIN 1921 KYLLBURG E.V.
MITGLIED IM SPORTBUND RHEINLAND

Vereinsatzung

in der Fassung vom 28.03.2014

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 21. Juni 1921 in Kyllburg gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1921 Kyllburg e.V.“ mit den Vereinsfarben „blau/gelb“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kyllburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Somit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung und Erstattung der Jahresberichte für das Geschäftsjahr hat im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den aktiven Mitgliedern, den inaktiven Mitgliedern, den Mitgliedern der Jugendabteilung und den Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder inaktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder sind in einer besonderen Abteilung (Jugendabteilung) innerhalb des Vereins zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung hat den Zweck, die geistige und körperliche Erziehung der Jugend für die Ideale des Sports zu gewährleisten

und den aktiven Nachwuchs des Vereins zu sichern. In die Jugendabteilung des Vereins können alle Kinder und Jugendlichen aufgenommen werden, wobei gegebenenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen ist, falls der Vorstand dies wünscht. Die Aufnahme von Minderjährigen in den Verein ist von der Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter abhängig.

- (3) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann verdienten und langjährigen Mitgliedern oder Förderern des Vereins durch Verleihung einer Urkunde die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- (4) Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet in Zweifelsfällen durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht zur Darlegung der Ablehnungsgründe verpflichtet. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Auflösung des Vereins,
 - e) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September gemeldet werden. Andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen
 - a) wegen unehrenhafter Handlungsweise,
 - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Sportdisziplin und die Kameradschaft,
 - d) bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von den vom Verein oder einer Sportbehörde festgesetzten sportlichen Übungsstunden und Veranstaltungen,
 - e) bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht und insbesondere die Pflicht, an den regelmäßigen Übungsstunden und den festgesetzten Sportveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Die inaktiven Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere die Pflicht, den Verein finanziell und in der Erreichung seiner ideellen Ziele zu unterstützen.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht und insbesondere die Pflicht, an den regelmäßigen Übungsstunden, Sportveranstaltungen und Versammlungen der Jugendabteilung teilzunehmen.

- (4) Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet, nach besten Kräften für die Erfüllung der Ideale und Ziele des Vereins und damit des Sportes überhaupt einzutreten und an der Verwirklichung derselben mitzuarbeiten.
- (5) Jedes Mitglied hat den vom Verein festgesetzten Jahresbeitrag regelmäßig zu entrichten. Es können auch Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (6) Glaubt ein Mitglied sich in seinen Rechten verletzt, so steht ihm die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zu, der darüber endgültig entscheidet.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen und diese dem Vorstand vorzulegen. In der jährlichen Mitgliederversammlung erstatten sie einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand (Vorstand), der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Jugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Neben dem Vorstand besteht ein erweiterter Vorstand. Diesem gehören außer den in Abs. 1 Genannten an:
 - a) die Beisitzer,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Pressewart,
 - d) die Übungsleiter und Betreuer der Jugend- und Seniorenmannschaften sowie
 - e) die Schiedsrichter.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins ein und leitet sie. Gemeinsam mit dem Vorstand verwaltet er das Vermögen des Vereins und berät in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ohne Verzug zu erledigen sind. Der 1. Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, sich öfters und jederzeit vom Stand der Kasse zu überzeugen. Ohne sein Wissen darf weder von einem Vorstandsmitglied, noch von einem Mitglied des Vereins etwas angeordnet oder ausgeführt werden, was für den Verein von Wichtigkeit ist. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er überwacht den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Außerdem erstattet er der Mitgliederversammlung alljährlich den Geschäftsbericht.
- (5) Der 2. Vorsitzende übernimmt eine bestimmte, ihm vom 1. Vorsitzenden übertragene Aufgabe und bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung.
- (6) Der Geschäftsführer besorgt nach Anweisung des 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederliste, das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie aller Vereinsversammlungen und verwaltet ferner die Akten des Vereins.
- (7) Der Schatzmeister nimmt die Kassengeschäfte des Vereins wahr. Er führt laut Anweisung das Kassenbuch und sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie der Eintrittsgelder bei öffentlichen sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
- (8) Dem Jugendleiter obliegt die sportliche Leitung der Jugendabteilung des Vereins.
- (9) Der Vorstand wird je nach Notwendigkeit vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich oder per E-Mail. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, auch dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Letzteres ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit entsprechender Begründung zu unterbreiten.
- (10) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Vorstand kommissarisch bestellt. Die Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder aber ein anderer Nachfolger gewählt werden. Sämtliche Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kyllburg, bzw. deren Rechtsnachfolgerin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des SV Kyllburg. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und Abteilungen über ihre Tätigkeit innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks eine Woche vorher verlangt.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen wird vom Geschäftsführer des Vereins ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- (2) Im Bedarfsfalle können neue Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet oder bestehende Abteilungen geschlossen werden.
- (3) Die Jugendlichen sind in einer gesonderten Jugendabteilung zusammengefasst. Der Jugendabteilung wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung eingeräumt. In diesem Fall gibt sich die Jugendabteilung eine eigene Jugendordnung, die wirksam wird, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Hiernach entscheidet die Jugend im Rahmen des § 2 auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter bzw. seinen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Der Vorstand wählt bzw. bestellt die Abteilungsleiter und Stellvertreter. Kommt für einen vorgeschlagenen Abteilungsleiter im Vorstand keine Mehrheit zustande, hat der Vorstand einen geeigneten Kandidaten zu suchen und zum Abteilungsleiter zu bestellen. Der Vorstand kann Abteilungsleitern und Stellvertretern durch Beschluss ihr Amt entziehen.
- (6) Die Amtszeit der Abteilungsleiter beträgt drei Jahre. Das Verfahren der Bestellung der Abteilungsleiter ist vor der Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen abzuschließen und in dieser bekannt zu geben.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 14

Strafen

- (1) Der Vorstand ist befugt, für alle Verstöße gegen diese Satzungen und die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze Strafen zu verhängen.
- (2) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Mündliche Verwarnung
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Geldbuße

- d) Ausschluss von der aktiven Teilnahme auf Zeit
- e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§5) und gegen alle Strafen (§14) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 16

Satzungsänderungen

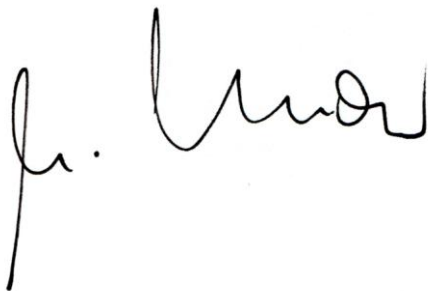
Änderungen dieser Satzung können nur vorgenommen werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen angenommen wurden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kyllburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Kyllburg, 28.03.2014



Alexander Schon
1. Vorsitzender